

Studieren an der Universität ohne Hochschulzugangsberechtigung

Das Studium an der Universität kann mit der Allgemeinen Hochschulreife oder mit der fachgebundenen Hochschulreife aufgenommen werden. Studieninteressierte mit Fachhochschulreife können ab dem 1. Januar 2006 im Regelfall **kein** Studium mehr an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen. Die bis 31. Dezember 2005 bestehenden Regelungen, nach denen in bestimmten Studiengängen an ehemaligen Gesamthochschulen die Studienaufnahme auch mit Fachhochschulreife möglich war, sind landesweit nicht mehr gültig. Für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gelten jedoch Ausnahmen.

Aufnahme des Studiums ohne HZB zum ersten Fachsemester

Studieninteressierte ohne Allgemeine Hochschulreife bzw. fachgebundene Hochschulreife (nicht: Fachhochschulreife!) können in bestimmten Fällen zum Studium im ersten Fachsemester zugelassen werden. Dafür kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Zugang für beruflich Qualifizierte (§49 Abs. 6 HFG/HG)

Die am 05.02.2005 in Kraft getretene Zugangsprüfungsverordnung eröffnet die Möglichkeit, beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne HZB durch eine Prüfung den Hochschulzugang zu allen Studiengängen zu gewähren. Als Grundbedingungen gelten:

- vollendetes 22. Lebensjahr,
- abgeschlossene Berufsausbildung und
- mindestens 3 Jahre Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

Grundlage ist die „Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ vom 25.04.2006; fachspezifische Detailbestimmungen regeln die Fächer in den Anlagen zu dieser Ordnung.

Ansprechpartner: Zentrales Prüfungsamt

2. Zugang über studiengangbezogene fachliche Eignung (§49 Abs. 10 HFG)

Von den vorgenannten Qualifikationen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn Studienbewerber

- eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung
- und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung

nachweisen. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in den jeweiligen Prüfungsordnungen. Einige Fächer an der Universität Duisburg-Essen haben das bereits umgesetzt.

Ansprechpartner: Zentrales Prüfungsamt

Stand: April 2007